

Förderung des Sports; Gewährung der Vereinspauschale 2025; Informationen, Änderungen und Hinweise

Der Stichtag zur Abgabe des Antrags auf Gewährung der Vereinspauschale 2025 ist

Montag, der 03. März 2025.

Die Anträge können nach wie vor in Papierform, per Mail, per Onlineantrag über das Bayernportal (<https://www.stmi.bayern.de/sport/foerderung/vereinspauschale/index.php>) oder über die Online Plattform des BLSV (<https://bayern.verein360.de/>) gestellt werden.

Wie bereits in den letzten Jahren ist bei einem Briefversand für die Einhaltung des Stichtags das **Datum des Poststempels** entscheidend. Dies bedeutet, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 03.März 2025 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. den Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss.

Wie bisher muss der Antrag vollständig sein, d.h. alle erforderlichen Angaben und Anlagen enthalten. Wenn der Antrag frühzeitig eingereicht wird und bei einer Prüfung vorab im Landratsamt auffällt, dass z.B. Lizenzen fehlen, könnten diese noch bis zum 03.03.2025 nachgereicht werden. Nach dem 03.03.2025 ist dies nicht mehr möglich. Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. Ausschlussfrist handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen nicht in Betracht.

Anerkennung der Trainer- und Übungsleiterlizenzen

Trainer- und Übungsleiterlizenzen müssen (wie auch schon im letzten Jahr) nicht mehr im Original vorgelegt werden. Es genügt daher, die elektronische Einreichung bzw. die Vorlage einer Kopie.

Die Lizenzen **DOSB-Übungsleiter/in B Sport in der Rehabilitation**; mit den Profilen: Orthopädie, Innere Medizin, Sensorik, Neurologie, Geistige Behinderung / Intellektuelle Beeinträchtigung, Psychiatrie wurden jetzt auch in die Liste der anerkannten Lizenzen mitaufgenommen und können somit zukünftig bei der Abrechnung der Vereinspauschale berücksichtigt werden.

Erklärung zur Teilung von Lizenzen

Die Vorlage der „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ ist seit dem Förderjahr 2024 nicht mehr erforderlich. Lediglich bei einer Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ ausgefüllt mit dem Antrag abzugeben.

Freistellungsbescheid

Bitte legen Sie dem Antrag auf Vereinspauschale auch den Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Finanzamtes bei, soweit dieser nicht bereits vorgelegt wurde. Maßgeblich für die Gültigkeitsdauer ist das Ausstellungsdatum des Bescheides plus 5 Jahre.

Datenschutz

Bei der Feststellung der Höhe der Zuwendungen werden persönliche Daten der Lizenzinhaber verarbeitet. Wir bitten Sie, Ihre Trainer und Übungsleiter hierüber in Kenntnis zu setzen.

Gewichtung der Lizenzen

Welche Lizenzen anrechenbar sind und deren jeweilige Gewichtung können Sie aus der aktualisierten Lizenzliste (Stand: 29.11.2024) entnehmen.

https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sug/sport/h1_2024-11-29_lizenzliste.xlsx

Auf der Internetseite des Landkreises Pfaffenhofen finden Sie unter

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/geschaeftsverteilung/?sportfoerderung-des-freistaates-bayern-vereinspauschale&orga=27425>

alle erforderlichen Anträge, Formulare und Lizenzlisten.

Für Rückfragen stehen wir Montag – Donnerstag jeweils vormittags unter 08441/27-452 oder per e-mail - Vereinspauschale@landratsamt-paf.de – gerne zur Verfügung.